

## CH\_VB 88.784 vom 9. März 1989

Bundesverwaltung, 1989-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_88.784](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.784)

FR: CH\_VB 88.784 du 9 mars 1989

IT: CH\_VB 88.784 del 9 marzo 1989

### Erwägungen

#### E. 9

März 1989 N 373 Motion Ledergerber Betrachtungsweise, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses an die Vispertäler, war die Realisierung nicht möglich. Deshalb hat der Bundesrat beantragt, die Nordum- fahrung von Visp zu realisieren, und das in enger Absprache mit der Regierung des Kantons Wallis. Ich möchte Sie deshalb bitten, das Verfahren nicht wieder aufzurollen, weil das eine grosse Zeitverzögerung zur Folge hätte. Sowohl der Kanton Wallis als auch der Bundesrat haben sich mit diesem Entscheid schwer getan, nun er ist gefallen. Die Motion - Sie haben es selbst gesagt, Herr National rat Bodenmann - greift in den delegierten Rechtset- zungsbereich des Bundesrates ein. Ich bitte Sie, das anzuerkennen und auch diese Motion abzulehnen. 88.783 Motion Bodenmann Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 39 Stimmen Dagegen 67 Stimmen 88.784 Motion Bodenmann Abstimmung - Vote Für Ueberweisung der Motion 42 Stimmen Dagegen 58 Stimmen Ordnungsantrag Bonny Motion d'ordre Bonny Bonny: Wir haben von unserem sehr gewiegten Vizepräsi- denten gehört, dass er die Diskussion über die Behandlung dieser Vorstösse abbrechen und noch einmal in das Sub- ventionsgesetz einsteigen will. Ich beantrage Ihnen, zumindest zuerst einmal die Behand- lung der Geschäfte des EVED abzuschliessen. Ich bin über- zeugt, dass wir mit der Beratung des Subventionsgesetzes, wo es sehr gewichtige Minderheitsanträge gibt, heute nicht durchkommen. Ich möchte übrigens meine «Interessenbindung» offenle- gen. Ich habe seit zwei Jahren ein nicht weltbewegendes, aber für die Region, für die ich mich einsetze, und für mich doch wichtiges Geschäft vorbereitet. Dieses Geschäft ist zum dritten Mal auf der Liste und wird immer wieder ver- schoben. Wenn wir es heute nicht behandeln, wird es nun — nach zwei Jahren - abgeschrieben. Uebrigens sollte man die parlamentarischen Vorstösse einmal in zeitlicher Reihen- folge abwickeln, sonst erweckt man den Verdacht einer gewisse Willkür. Ich bitte Sie, meinem Antrag, die fünf, sechs anstehenden, spruchreifen parlamentarischen Vorstösse des EVED seien noch zu behandeln, zuzustimmen. Ich habe vorhin gehört, dass Herr Bundesrat Ogi in der nächsten halben oder gan- zen Stunde verfügbar ist. Es geht mir auch darum, dass meinem lieben Kollegen Günter Gelegenheit geboten wird, mein Postulat zu bekämpfen. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Bonny offensichtliche Mehrheit Dagegen Minderheit #ST# 88.478 Motion Ledergerber Westumfahrung Zürich Contournement ouest de Zürich Wortlaut der Motion vom 75. Juni 1988 Der Bundesrat wird aufgefordert, 1. dem Parlament Antrag zu stellen betreffend einer Aende- rung des Anhangs zum Bundesbeschluss über das schwei- zerische Nationalstrassennetz vom 21. Juni 1960, und zwar wie folgt: Nationalstrasse N 1c (Westumfahrung Zürich) von Urdorf als Nationalstrasse 2. Klasse nach Zürich-Brunau (unterirdi- scher Anschluss an die N 3); 2. dafür zu sorgen, dass Planung und Projektierung des gestreckten Uetlibergtunnels auf den gleichen Stand gebracht werden, wie die Variante «Uetlibergtunnel/West- umfahrung Birmensdorf», bevor der Variantenentscheid gefällt

wird. Texte de la motion du 15 juin 1988 Le Conseil fédéral est chargé: 1. de proposer au Parlement la modification suivante de l'annexe à l'arrêté fédéral du 21 juin 1960 sur le réseau des routes nationales: Route nationale N 1c (contournement ouest de Zurich) à partir d'Urdorf route nationale de 2e classe jusqu'à Zurich-Brunau (raccordement souterrain à la N 3); 2. de faire en sorte que la planification et la mise au point du projet détaillé d'un tunnel de l'Uetliberg, à tracé rectiligne, soient portées au même stade d'avancement que celles concernant la variante «tunnel de l'Uetliberg/contournement ouest de Birmensdorf», avant qu'une décision ne soit prise au sujet des variantes. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bircher, Braunschweig, Diener, Dünki, Grendelmeier, Herczog, Leuenberger Moritz, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Morf, Müller-Aargau, Nabholz, Oester, Seiler Rolf, Stappung, Steffen, Stocker, Thür, Wiederkehr, Zbinden Hans (20) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Das heute dem Bundesrat vorliegende Projekt «Uetliberg-tunnel/Westumfahrung Birmensdorf» ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend und problematisch: 1. Das Projekt ist darauf ausgelegt, bei Wettswil die N 4 aufzunehmen und durch den Uetlibergtunnel in die Stadt Zürich zu führen. Diese Variante kann aber nicht gebaut werden, falls die Volksinitiative «für ein autobahnfreies Knonaueramt» angenommen wird (ca. 1990/1991), da die vorgesehene Linienführung und die beiden geplanten Anschlüsse dann durch den neuen Verfassungsartikel versperrt sind. In diesem Fall müsste man mit der Projektierung neu beginnen; man würde wertvolle Zeit verlieren. Zürich wartet aber auf eine Umfahrung. 2. Selbst wenn die Initiative abgelehnt und die N 4 gebaut werden sollte, ist das vorgesehene Projekt falsch. Es würde in der heutigen Form nicht primär als Umfahrung dienen, sondern als neuen Zubringer in die Stadt Zürich. Beim erwarteten Bauboom im Knonaueramt ist mit neuen Auto- pendlern (15000 bis 20000) zu rechnen. Dies würde die Stadt Zürich nicht nur verkehrsmässig vor unlösbare Probleme stellen, auch die Einhaltung der Luftreinhalte- und Lärmverordnung könnte mit Sicherheit nicht mehr erreicht werden. Es scheint heute verkehrsplanerisch und umweltmässig viel besser zu sein, eine allfällige N 4 nach dem Weiningerkreuz im Limmattal auszurichten, denn dies ist die einzige funktionstüchtige Verknüpfung mit dem weiteren

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Bodenmann Linienführung der N 9 im Oberwallis Motion Bodenmann Tracé de la N 9 dans le Haut-Valais In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

## **E. 10**

Séance Seduta Geschäftsnummer 88.784 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.03.1989 - 08:00 Date Data Seite 371-373 Page Pagina Ref. No 20 017 214 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.